

Einkaufsbedingungen der Hulvershorn Eisengießerei GmbH & Co.KG

Maßgebliche Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant insbesondere bei der Annahme der Bestellung in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

1. Auftragserteilung

Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt wurde. Abweichende Regelungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

Die Energieeffizienz von angebotenen Ersatzteilen, Verbrauchsmaterialien, Investitionsgütern und Dienstleistungen fließt wesentlich in die Auftragsvergabeentscheidung ein.

2. Auftragsbestätigung

Unsere Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant dieser nicht binnen zwei Wochen nach deren Absendung widerspricht. Maßgebend für den Bestellumfang ist die von uns ausgestellte Bestellung (einschl. Anlagen) auch dann, wenn sie vom Lieferanten nicht gegengezeichnet wird. Bei offensichtlichen Irrtümern besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. der Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels. Enthält die Bestellung keine Preise, so müssen diese in der Auftragsbestätigung angegeben werden, bedürfen in diesem Falle jedoch unserer Zustimmung. Von einer stillschweigenden Zustimmung zu den genannten Preisen kann ausgegangen werden, wenn wir nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprechen, es sei denn, die genannten Preise erweisen sich nachträglich als falsch. Auch ohne ausdrückliche Bezugnahme gelten die Preise uns vorliegender Angebote. Allgemeine Preiserhöhungen bis zur Lieferzeit können uns nur auferlegt werden, wenn sie im Vertrag vorgesehen sind. Preisänderungen müssen von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

4. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen, die dem Lieferanten gegen uns zustehen, bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Der Einzug derartiger Forderungen durch Dritte ist ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Sofern uns Forderungen gegen andere Unternehmen zustehen, die dem gleichen Konzern wie der Lieferant angehören, sind wir berechtigt, unsere Zahlung so lange zurückzuhalten, bis unsere Forderung gegen das Konzernunternehmen ausgeglichen ist.

5. Lieferungen

Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Sobald der Auftragnehmer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung von Terminen oder ähnlicher Umstände erkennt, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins gilt eine Konventionalstrafe von 0,5 % des Nettoauftragswertes für jede angefangene Woche (max. 5 %) als vereinbart. Ausnahme: Höhere Gewalt. Unabhängig davon sind wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung berechtigt.

6. Versand/Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt der Lieferant bis zur Abnahme in unserem Betrieb. Kosten einer Versicherung der Ware werden von uns nur übernommen, soweit wir sie verlangt haben. Die Übernahme von Kosten für die Verpackung, Fracht- und Rollgelder des Lieferanten lehnen wir ab, es sei denn, wir haben uns hierbei schriftlich mit der Übernahme eines bestimmten Betrages einverstanden erklärt. Transportschäden trägt der Lieferant. Die Kosten für Verpackung sind uns bei freier Rückgabe zum vollen Wert gutzuschreiben.

7. Mängeluntersuchung

Der Lieferant verpflichtet sich im Zuge der Qualitätssicherung eine genaue Warengangskontrolle vorzunehmen. Eine Wareneingangskontrolle bei uns findet nur anhand des Lieferscheines und auf Transportschäden statt. Der Lieferant verzichtet auf die Einhaltung einer weitergehenden Wareneingangskontrolle bei uns. Etwaige festgestellte Mängel sind von uns gegenüber dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu rügen.

8. Fertigungsunterlagen/Fertigungsmittel

Alle Ihnen zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, sonstige technischen Unterlagen und Materialien

bleiben unser Eigentum und sind nach Ausführung des Auftrages ohne besondere Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben. Die Kosten hierfür sind im Kaufpreis enthalten. Die Unterlagen dürfen nur in dem von uns genehmigten Umfang benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Mit Fertigungsmitteln, die uns gehören oder von uns finanziert werden (Modelle usw.) hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an uns geliefert werden. Für Beschädigungen und Abhandenkommen der zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Vorrichtungen etc. haftet der Lieferant.

9. Eigentumsvorbehalt: Beistellung – Werkzeuge/Modelle

a. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Gegenstände, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt wurden (z. B. Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen u. ä.) oder von uns beigestellt wurden, sind auf erstes Anfordern an uns herauszugeben. Änderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Der Lieferant hat eine angemessene Versicherung für diese Teile abzuschließen. Der Lieferant haftet für etwaige Beschädigungen oder den Verlust und bewahrt diese Gegenstände kostenfrei für uns auf.

b. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwaige erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

10. Gewährleistung

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mängelansprüche verjähren grundsätzlich nach 2 Jahren. Bei Sachen, die für ein Bauwerk Verwendung finden oder bei Leistungen für ein Bauwerk, nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe bzw. Abnahme der Leistung.

11. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen und sonstige bei uns oder unseren Lieferanten auftretende Störungen, die zur Einschränkung oder Einstellung unserer Produktion führen, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme oder Schadensersatzpflicht, sofern wir diese Störung mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden können. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungen des Lieferanten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12. Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

13. Schutzrechte Dritter

Sie garantieren, dass der von Ihnen gelieferte Gegenstand nicht die Rechte Dritter verletzt. Sollten dennoch Patente, Gebrauchsmuster oder sonstige Schutzrechte Dritter berührt sein, so sind Sie auf Ihre Kosten für die notwendige Lizenzbeschaffung verpflichtet. Von Ansprüchen Dritter werden Sie uns freistellen.

14. Allgemeine Bestimmungen

- Sind einzelne Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen nicht gültig, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist die Empfangsstelle bzw. die von uns angegebene Verwendungsstelle.

- Gerichtsstand ist Bocholt. Wir sind auch berechtigt am Sitz des Lieferanten zu klagen.